



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

LANDESGESETZ & RECHTS- VERORDNUNGEN

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kindertageseinrichtungen

Erziehung

Entwicklung

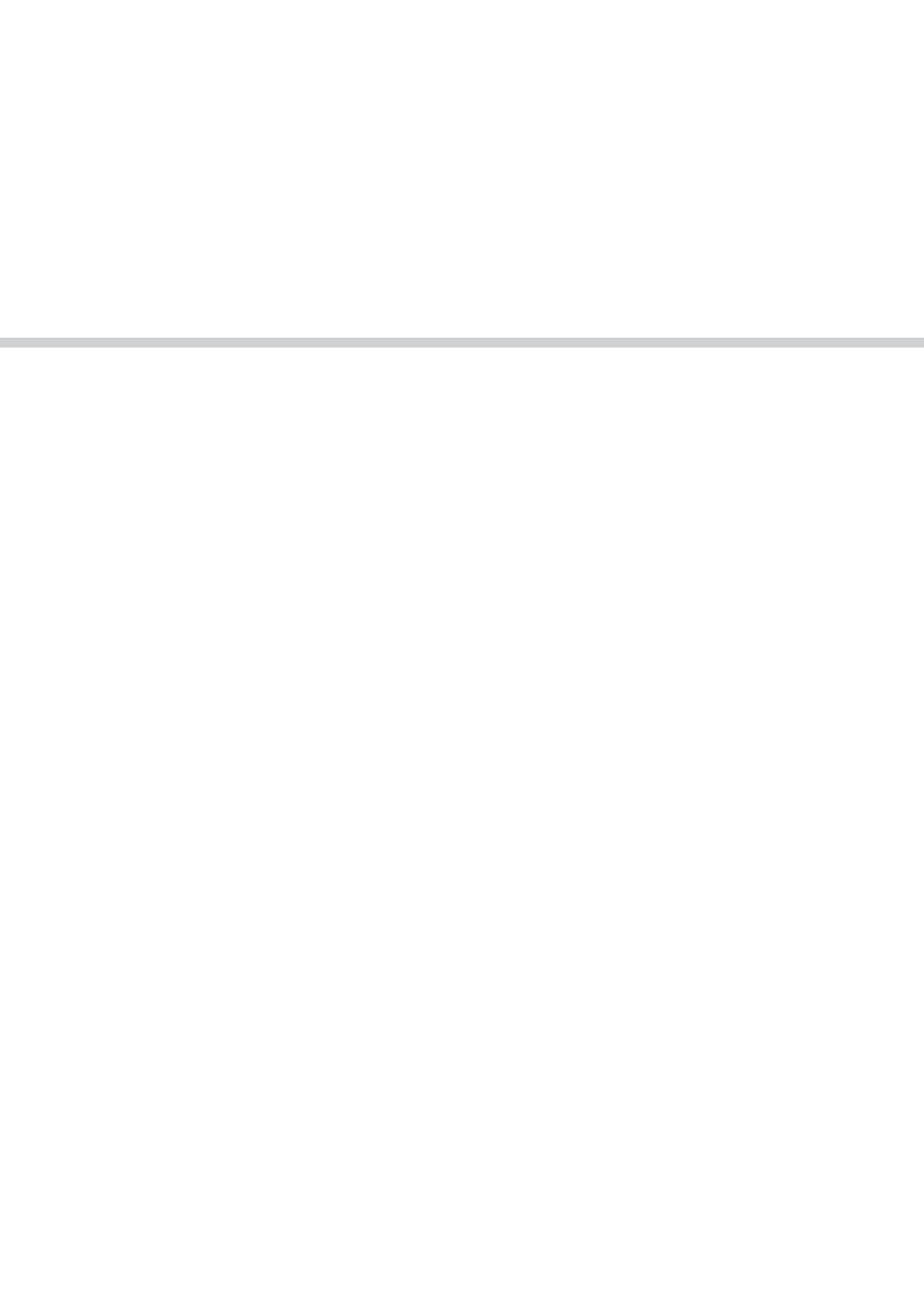
Zusammenarbeit

Bildung

Betreuung

Förderung

Kindertagespflege



INHALTSVERZEICHNIS

Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)	4
Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)	34
Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)	44
Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO)	48

LANDESGESETZ

über die Erziehung, Bildung und Betreuung
von Kindern in Tageseinrichtungen und in
Kindertagespflege (KiTaG)

Vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213)

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen	8
§ 1 Ziele der Kindertagesbetreuung	8
§ 2 Begriffsbestimmungen	9
§ 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen	9
§ 4 Übergang zur Grundschule	10
§ 5 Trägerschaft	11
§ 6 Grundsätze der Kindertagespflege	12
Teil 2: Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen	13
§ 7 Beirat	13
§ 8 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft	14
Teil 3: Elternmitwirkung	14
§ 9 Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen	14
§ 10 Beschwerderecht	15
§ 11 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft	16
§ 12 Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	16
§ 13 Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	17
Teil 4: Angebote der Tagesbetreuung	18
§ 14 Förderung in einer Kindertageseinrichtung, Rechtsanspruch	18
§ 15 Förderung in Kindertagespflege	18
§ 16 Förderung von Kleinkindern	19
§ 17 Förderung von Schulkindern	19
§ 18 Modellprojekte	19

Teil 5: Planung und Sicherstellung	20
§ 19 Bedarfsplanung	20
§ 20 Beförderung	21
§ 21 Personalausstattung	22
§ 22 Leitung einer Tageseinrichtung	24
§ 23 Weiteres Personal in Tageseinrichtungen	24
§ 24 Qualitätssicherung und -entwicklung	25
 Teil 6: Finanzierung	 26
§ 25 Zuweisungen des Landes	26
§ 26 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge	28
§ 27 Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	29
 Teil 7: Monitoring	 30
§ 28 Datenverarbeitung	30
 Teil 8: Evaluation, Verwaltungsvorschriften und Übergangsbestimmung	 31
§ 29 Evaluation	31
§ 30 Verwaltungsvorschriften	32
§ 31 Übergangsbestimmung	32

TEIL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Ziele der Kindertagesbetreuung

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Kindertagesbetreuung erfolgt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
- (2) Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. In der Regel findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam statt.
- (3) Kindertagesbetreuung soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden.
- (2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, die von einer geeigneten Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen kindgerechten Räumen außer in einer Tageseinrichtung geleistet wird.
- (3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3

Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtung, der örtliche und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.
- (2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner

Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Tageseinrichtungen arbeiten mit den Eltern unter angemessener Beteiligung des Kindes zusammen und erörtern mit ihnen dessen Entwicklung. Für eine entwicklungsgemäße Förderung ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der pädagogischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Die Dokumentation kann auch Foto- oder Videodokumente enthalten und ist Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung der Kinder ist Bestandteil der Beobachtung und Dokumentation und wird durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert.

(4) Tageseinrichtungen kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die Tageseinrichtungen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Die §§ 8a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung soll die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden.

§ 4

Übergang zur Grundschule

(1) Alle Kinder sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine Tageseinrichtung besuchen. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin. Der Übergang zur Grundschule erfolgt nach Maßgabe der pädagogischen Konzeption der Tageseinrichtung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen zwischen Tageseinrichtungen und Grundschulen vereinbart.

§ 5

Trägerschaft

(1) Kindertagesbetreuung als Leistung der Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Um die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu erleichtern, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken.

(2) Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

(3) Der Träger der Einrichtung ist für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Er soll den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.

(4) Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Aufgabe kann auch erfüllt werden, wenn die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen wird.

(5) Werden von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, die keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind, Tageseinrichtungen errichtet, um ihren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken, können sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Förderung wie eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung erhalten. Dies gilt nur, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird. Werden Plätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen.

§ 6

Grundsätze der Kindertagespflege

(1) Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch insgesamt höchstens fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen.

(2) Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig (Großtagespflege). Bei einer Großtagespflege bedarf jede Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; die vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson muss gewährleistet sein. Fallen die Räumlichkeiten des Unternehmens und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Tagespflegeperson auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten des Unternehmens gelegen sind.

TEIL 2: ZUSAMMENARBEIT IN TAGESEINRICHTUNGEN

§ 7

Beirat

- (1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.
- (2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.
- (3) Die vom Träger der Tageseinrichtung entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.
- (4) Ein vom Träger der Tageseinrichtung entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirats. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile.

(7) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben und Verfahrensweise des Beirats zu bestimmen.

§ 8

Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 7 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.

(2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 7 und 8 Abs. 1 nicht berührt.

TEIL 3: ELTERNMITWIRKUNG

§ 9

Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

(1) Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.

(2) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Beschluss des Elternausschusses zusammen. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil.

(3) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung und berät diese. Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung der Elternversammlung und des Elternausschusses zu bestimmen.

§ 10

Beschwerderecht

(1) Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung einbezogen, kann er sich an das Landesjugendamt wenden, wenn die Angelegenheit nicht durch eine Befassung des Trägers der Tageseinrichtung oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beigelegt werden kann.

(2) Die Berechtigung, die Beschwerde für den Elternausschuss gegenüber dem Landesjugendamt geltend zu machen, steht jedem Mitglied des Elternausschusses zu. Hält das Landesjugendamt die Beschwerde für begründet, leitet es ein Verfahren ein, in dem die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit anstreben.

§ 11

Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 9 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung und dem § 10 gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.

(2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 nicht berührt.

§ 12

Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Elternausschüsse der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen sollen auf örtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Kreis- oder Stadtelternausschuss). Sie werden hierbei von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632, BS 216-1) in der jeweils geltenden Fassung und

benennt dessen Stellvertretung. Er ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen betreffen, zu informieren und anzuhören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Kreis- oder Stadtelternausschusses zu bestimmen.

§ 13

Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Stadt- und Kreiselternausschüsse nach § 12 Abs. 1 sollen auf überörtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Landeselternausschuss). Sie werden hierbei vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Landeselternausschuss vertritt die Interessen aller Eltern der die Tageseinrichtungen im Land besuchenden Kinder und benennt das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss nach § 10 Abs. 3 AGKJHG sowie dessen Stellvertretung. Er ist vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in allen Tageseinrichtungen im Land betreffen, zu informieren und anzuhören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Landeselternausschusses zu bestimmen.

TEIL 4: ANGEBOTE DER TAGESBETREUUNG

§ 14

Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 15

Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förde-

rung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16

Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 17

Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 18

Modellprojekte

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote kann das fachlich zuständige Ministerium in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen Modellvorhaben zur Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden und Konzepten zulassen.

TEIL 5: PLANUNG UND SICHERSTELLUNG

§ 19

Bedarfsplanung

- (1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 erforderlich sind. Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.
- (3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen durch nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.
- (4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadtelternausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligten rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit

den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere insbesondere zum Verfahren der Bedarfsplanung und zu dessen inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen.

§ 20

Beförderung

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einer wohnungsnahen Tageseinrichtung zur Verfügung steht und die deshalb eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Eltern die Aufsicht sicherstellen.

§ 21

Personalausstattung

(1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:

1. die Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 7,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22,
4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23,
5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und
6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5.

(2) Tageseinrichtungen benötigen eine notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen. Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote).

(3) Das Land gewährt Zuweisungen nach § 25 auf der Grundlage der nachfolgenden Personalquoten

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,1 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über eine personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe der nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalente verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitäquivalente. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Besitzt eine Tageseinrichtung mehrere Standorte, gelten die Sätze 1 und 2 für jeden Standort.

(5) Die Gestaltung von Gruppen ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung, die der Erlaubnis für ihren Betrieb zugrunde liegt. Durch die Anzahl der vorgesehenen Plätze und die hierfür vorgesehenen Betreuungszeiten müssen Betreuungsbedingungen geschaffen werden, die den Kindern intensive und stabile soziale Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

(6) Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4 und § 22 ist grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen. Eine Unterschreitung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Dabei können auch Vertretungen durch Kräfte zugelassen werden, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen.

(7) Sind in einer Tageseinrichtung Personen zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums tätig, erhöht sich für die Praxisanleitung je auszubildender oder studierender Person die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente nach den Absätzen 3 und 4 um 0,026.

(8) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den personellen und sachlichen Voraussetzungen, die sich aus den Absätzen 2 bis 7 für eine Tageseinrichtung sowie Ausnahmen hiervon, die sich insbesondere aus den Herausforderungen der Fachkräftegewinnung ergeben, zu bestimmen.

§ 22

Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitung einer Tageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21 Abs. 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leitungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

§ 23

Weiteres Personal in Tageseinrichtungen

Eine Tageseinrichtung kann neben dem Personal nach § 21 Abs. 3 und 4 Personen im Bereich des Wirtschaftsdienstes (Reinigungs- und Küchenpersonal), in einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung, in einem im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studium, im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst als weiteres Personal haben.

§ 24

Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages ist, sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen unterstützen. Ihnen ist die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde zu legen.

(3) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen treffen. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(4) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen geeignete Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen der Personen nachweisen, die mit der Wahrnehmung von dem Träger der Tageseinrichtung obliegenden Aufgaben betraut sind.

TEIL 6: FINANZIERUNG

§ 25

Zuweisungen des Landes

(1) Das Land gewährt Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten, wenn die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 erfüllt sind. Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung für

1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge oder auf der Grundlage von vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen,
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung,
4. die Fortbildung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst und
5. die Fachberatung der Tageseinrichtung.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tageseinrichtungen, deren Träger einer Kirche und Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts angehören, werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde gelegt. Die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden bis zur Höhe von 1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung dieser Tageseinrichtungen den Anforderungen der §§ 21 bis 23 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und § 22 und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 werden bei der Zuweisung gemäß Satz 2 berücksichtigt.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn zu einem Stichtag ein Anteil an Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbelegt bleibt. Bleiben zum Stichtag über den Anteil nach Satz 1 Plätze unbelegt, werden die nach den §§ 21 bis 23 entstehenden Personalkosten um den Vomhundertsatz nicht anerkannt, um den der Anteil der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 den nach Satz 1 festgelegten Anteil übersteigt. Dabei wird zum Stichtag für den Bezirk des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Ziele nach § 24 Abs. 2 für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zusätzliche Zuweisungen pro Tageseinrichtung und Jahr, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem Umfang der Gesamtzuweisungen des Landes sowie der Bemessung und der Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Absätzen 4 und 5, zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2, 4 und 5, zur Bemessung des Anteils der Plätze und zum Stichtag nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Gewichtungsregel nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen.

§ 26

Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.

(3) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden.

(4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 27

Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Die Personalkosten, die durch Zuweisungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2, Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung gemäß § 5 Abs. 2 nicht gedeckt sind, werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.
- (3) Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Bei einer Beteiligung werden eigene Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung angerechnet.
- (4) Werden Kinder in einer Tageseinrichtung betreut, die nicht im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem des gewöhnlichen Aufenthalts einen Ausgleich verlangen.

TEIL 7: MONITORING

§ 28

Datenverarbeitung

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach den §§ 21 bis 23, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25 und der Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 sind:

1. für die Tageseinrichtung

Art, Name und besondere Merkmale der Tageseinrichtung sowie Art, Name, Rechtsform und besondere Merkmale des Trägers, die Zahl der genehmigten Plätze je Alterskategorie und vorgesehener Betreuungszeit, Art und Anzahl der Gruppen, Anzahl der Kinder insgesamt, Öffnungszeiten,

2. für jede in der Tageseinrichtung tätige Person

Geschlecht, Beschäftigungsumfang, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Arbeitsbereich, tarifliche Eingruppierung,

3. für jedes in der Tageseinrichtung geförderte Kind

Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Schulbesuch, Migrationshintergrund, vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, Mittagessen, erhöhter Förderbedarf, Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung.

(3) Auskunftspflichtig für die Daten nach Absatz 2 sind die Träger der Tageseinrichtungen. Die Daten werden ohne namentliche Nennung an den örtlichen und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt. Diese dürfen sie zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25, der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus auch zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und zu statistischen Zwecken, verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen auf der Ebene des überörtlichen oder des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe veröffentlicht werden, wenn dabei ein Rückschluss auf einzelnen Personen ausgeschlossen ist. Andere Verpflichtungen zur Datenerhebung bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 zu bestimmen.

TEIL 8: EVALUATION, VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG

§ 29

Evaluation

Die Landesregierung überprüft im Jahr 2028 die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag.

§ 30

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 31

Übergangsbestimmung

(1) Die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 kann bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung.

(2) Von den Personalquoten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 kann im Umstellungsprozess abgewichen werden. Durch eine Abweichung entstehende zusätzliche Personalkosten werden bei der Zuweisung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht berücksichtigt. Die allgemeinen Ausnahmen nach § 21 Abs. 8 und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung bleiben hiervon unberührt.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten im Jahr 2019 Zuweisungen des Landes in Höhe von 0,7 Mio. EUR und in den Jahren 2020 bis 2022 Zuweisungen des Landes in Höhe von jeweils 1,4 Mio. EUR zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen, die sich aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Weiterentwicklung über die Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) ergeben. Die Verteilung der Beträge auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach dem Anteil der Personen unter sieben Jahren, die Leistungen nach Zweites Buch Sozialgesetzbuch empfangen.

INKRAFTTRETEN

1. Es treten in Kraft:

- a. in Artikel 1 die §§ 7 Abs. 7, 9 Abs. 4, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3, 18, 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 24 Abs. 2, 25 Abs. 4 und 6, 28 Abs. 4 und 31 Abs. 3, in Artikel 2 die Nummern 3 und 4, in Artikel 3 die Nummer 1 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats,
- b. in Artikel 1 der § 26 Abs. 1, in Artikel 3 die Nummer 2 am 1. Januar 2020,
- c. das Gesetz im Übrigen am 1. Juli 2021.

2. Es werden aufgehoben:

- a. das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, BS 216-10,
- b. die Elternausschuss-Verordnung vom 16. Juli 1991 (GVBl. S. 311, BS 216-10-1),
- c. die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2005 (GVBl. S. 574), BS 216-10-2.

LANDESVERORDNUNG

zur Ausführung von Bestimmungen des
Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung
und Betreuung von Kindern in Tageseinrich-
tungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)

Vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird von der Landesregierung und aufgrund des § 19 Abs. 6, des § 21 Abs. 8, des § 25 Abs. 6 und des § 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) wird vom Ministerium für Bildung verordnet:

§ 1

Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung als Teil der Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dient der Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebots nach den Vorgaben des § 19 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) und des § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ein den Zwecken nach Satz 1 dienendes Verfahren zur Bedarfsplanung ein. Bei der jährlichen Erstellung der Bedarfspläne sollen die Bedarfe für einen kurzfristigen, mittelfristigen und einen langfristigen Zeitraum erhoben werden. Die der Bedarfsplanung zugrunde gelegten Daten wie insbesondere Strukturdaten, die den Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die Bedingungen der einzelnen Tageseinrichtungen prägen, und die Erhebungs- und Bewertungsinstrumente sind im Verfahren darzustellen und mit den im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KiTaG zu Beteiligten zu erörtern.

(2) Zur Festlegung von Betreuungszeiten für Plätze nach § 19 Abs. 2 Satz 3 KiTaG gehört neben der bedarfsgerechten Dauer auch die bedarfsgerechte Lage am Tag.

§ 2

Personalausstattung

- (1) Bei der Ermittlung der erforderlichen Personalausstattung einer Tageseinrichtung erfolgt bei der Berechnung der Einzelergebnisse nach § 21 Abs. 3, 4 und 7 KiTaG und § 22 KiTaG eine kaufmännische Rundung auf drei Nachkommastellen. Bei der Bildung der Summe aus diesen Einzelergebnissen erfolgt eine kaufmännische Rundung des Gesamtergebnisses auf zwei Nachkommastellen.
- (2) Ausgleichsmaßnahmen nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG können für eine Dauer von längstens sechs Monaten eingesetzt werden. Durch das Inkrafttreten des § 21 Abs. 3 und 4 KiTaG und des § 22 KiTaG bedingte Unterschreitungen können während des Umstellungsprozesses im Einzelfall nach Maßgabe der Betriebserlaubnis länger als sechs Monate ausgeglichen werden.
- (3) Die Voraussetzung des § 21 Abs. 7 KiTaG ist erfüllt, wenn der Praxiseinsatz Bestandteil der Ausbildung oder des Studiums ist und mindestens ein Jahr dauert. Wird dieser Praxiseinsatz einer Person vorzeitig beendet und erfolgt keine unmittelbare Nachbesetzung, steht der Tageseinrichtung der Stundenanteil für die Praxisanleitung für diese Person bis zum geplanten Ende des Praxiseinsatzes, längstens jedoch für zwölf Monate ab Beendigung des Praxiseinsatzes, zu.

§ 3

Sozialraumbudget

- (1) Das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG hat einen jährlichen Gesamtumfang von 50 Mio. EUR. Es erfolgt eine jährliche Erhöhung um 2,5 v. H., erstmals zum 1. Juli 2021. Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Erhöhung auf der Grundlage des Sozialraumbudgets des Vorjahres.
- (2) Die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 v. H. nach dem Anteil der Kinder

unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Kindern unter sieben Jahren im Land und zu 60 v. H. nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren im Land. Sie deckt bis zu 60 v. H. der nach Absatz 3 entstehenden Personalkosten ab. Die den Bemessungsgrundsätzen nach Satz 1 zugrunde liegenden Daten der Bezirke der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals mit Wirkung für das Jahr 2027, dann alle fünf Jahre mit Wirkung ab dem Folgejahr überprüft und angepasst.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen aus dem Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 Satz 1 KiTaG setzt eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtungen im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine auf dieser Beschreibung aufbauende Konzeption für den Einsatz der Mittel voraus.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht ein zweckmäßiges Verfahren zur Erstellung der Beschreibung und der Konzeption nach Absatz 3 vor; § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 KiTaG und § 1 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend. Liegt eine Beschreibung des Sozialraums und eine Konzeption für den Einsatz der Mittel vor, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget für Personal für die Tageseinrichtungen in seinem Bezirk einsetzen, das die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG erfüllt.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft seine Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption nach Absatz 3 spätestens alle fünf Jahre.

§ 4

Zuweisungen für Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Zuweisung nach § 25 Abs. 4 KiTaG beträgt 4 500,00 EUR pro Tageseinrichtung und Jahr.

§ 5

Unbelegte Plätze in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Zur Ausführung des § 25 Abs. 3 KiTaG gilt ein Platz als belegt, wenn hierüber ein wirksames Rechtsverhältnis besteht, das einem Kind nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG die altersentsprechende Nutzung erlaubt.
- (2) Der Anteil an unbelegten Plätzen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der für Zuweisungen des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG unschädlich ist, liegt bei Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KiTaG ab dem Jahr 2022 bei 20 v. H. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31. Mai des laufenden Jahres.
- (3) Der Anteil an unbelegten Plätzen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der für Zuweisungen des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG unschädlich ist, liegt bei Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KiTaG im Jahr 2022 bei 20 v. H., im Jahr 2023 bei 18 v. H., im Jahr 2024 bei 16 v. H., im Jahr 2025 bei 14 v. H., im Jahr 2026 bei 12 v. H., im Jahr 2027 bei 10 v. H. und ab dem Jahr 2028 bei 8 v. H. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31. Mai des laufenden Jahres.
- (4) Überschreiten die Anteile der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 KiTaG die Anteile nach den Absätzen 2 und 3, berechnet sich der Vomhundertsatz, um den die Personalkosten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG nicht anerkannt werden, für den Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wie folgt:
1. Die Differenz des Anteils der in dem Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Stichtag tatsächlich unbelegten Plätze der Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KiTaG zu dem nach Absatz 2 festgelegten Anteil wird mit dem Quotienten aus der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente dieser Platzkategorie und der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente für alle Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG multipliziert.

2. Die Differenz des Anteils der in dem Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Stichtag tatsächlich unbelegten Plätze der Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KiTaG zu dem nach Absatz 3 festgelegten Anteil wird mit dem Quotienten aus der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente dieser Platzkategorie und der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente für alle Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG multipliziert.
3. Die Summe der Ergebnisse der Nummern 1 und 2 bildet den Vornhundertersatz, um den die nach den §§ 21 bis 23 KiTaG im Haushaltsjahr des Stichtags entstehenden Personalkosten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG nicht anerkannt werden.

§ 6

Voraussetzungen der Zuweisung und Verfahren

- (1) Zuständige Behörde für die Gewährung der Zuweisungen des Landes nach § 25 KiTaG und dieser Verordnung ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Zuweisungsverfahren können unter Verwendung einer kostenlos vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellten IT-Anwendung in elektronischer Form durchgeführt werden. Im Falle des Satzes 2 setzen die Zuweisungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe voraus, dass dieser die für die Zuweisungen erforderlichen Angaben über die IT-Anwendung bereitstellt.
- (2) Die Zuweisung zu den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorläufige Jahreszuweisung in Form von grundsätzlich gleich hohen Abschlagszahlungen im Februar, Juni und Oktober gewährt. Die vorläufige Jahreszuweisung wird für jedes Jahr auf der Grundlage einer datenbankgestützten Vorausberechnung der Personalkosten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ermittelt. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angepasst werden, wenn sich im Jahresverlauf eine erhebliche Abweichung von der Vorausberechnung ergibt; die Summe der Abschlagszahlungen soll die Höhe der vorläufigen Jahreszuweisung nicht überschreiten.

(3) Die jährliche Zuweisung aus dem Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von grundsätzlich gleich hohen Abschlagszahlungen im Februar, Juni und Oktober gewährt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt erstmalig zum 1. Juli 2021 und danach spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 und eine Mitteilung über den beabsichtigten Umfang der Inanspruchnahme dieser Zuweisung vor. Spätestens zum 31. August eines jeden Jahres teilen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe notwendige Anpassungen über die Höhe der Inanspruchnahme der Zuweisung für das laufende Haushaltsjahr mit.

(4) Die jährliche Zuweisung nach § 25 Abs. 4 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Einmalzahlung im Februar gewährt.

(5) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sieht vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes zweckbestimmt an Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten dürfen.

(6) Leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes an Träger von Tageseinrichtungen weiter, stellt er sicher, dass im Verhältnis zum Zuwendungsempfänger die einschlägigen Regelungen nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, dieser Verordnung und der Landeshaushaltsordnung zur Anwendung kommen und die Träger der Tageseinrichtungen die für das Zuweisungsverfahren notwendigen Angaben zur Verfügung stellen. Träger von Tageseinrichtungen können eine Zuwendung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung erhalten, wenn deren Tageseinrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen ist und sie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, dieser Verordnung und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfüllt.

(7) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt dem Träger einer Tageseinrichtung einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über Zuwendungen nach Absatz 6, zahlt die bewilligten Mittel aus und prüft die Verwendung. Bei eigenen Tageseinrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Verwendung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt für die eigenen Tageseinrichtungen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres die Verwendungsnachweise für das Vorjahr an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung; für die Prüfung dieser Verwendungsnachweise gilt Absatz 9 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(8) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Vorjahr nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung aufgewendeten Landesmittel an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Darin ist nachzuweisen, dass die Zuweisungen den im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung festgelegten Zwecken entsprechend verwendet worden sind. Zudem ist die Verwendung der Zuweisung für Fortbildung und Fachberatung nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Satz 4 KiTaG auszuweisen; die Fortbildung muss der Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 KiTaG entsprechen.

(9) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt nach Eingang des Gesamtverwendungsnachweises nach Absatz 8 unverzüglich fest, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs vorliegen und erstellt den abschließenden Zuweisungsbescheid. Es prüft dabei insbesondere, ob der Gesamtverwendungsnachweis den festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuweisungen nach den im Gesamtverwendungsnachweis enthaltenen Angaben den im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung festgelegten Zwecken entsprechend verwendet worden sind. Die Prüfung darf auf der Grundlage von Stichproben erfolgen. Es können Ergänzungen und Erläuterungen sowie die Vorlage von Belegen und Nachweisen verlangt oder örtliche Erhebungen durchgeführt werden.

(10) Soweit durch diese Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten für das Zuweisungsverfahren die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Dokumentation

(1) Die Träger der Tageseinrichtungen dokumentieren zu statistischen Zwecken, mit welchen personellen Maßnahmen in den Tageseinrichtungen die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG erfüllt werden.

(2) Die Datenverarbeitung nach § 28 KiTaG und Absatz 1 erfolgt in einer IT-Anwendung, die vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kostenlos bereitgestellt wird.

§ 8

Übergangsbestimmung

Im Jahr 2021 werden

1. abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 für das zweite Halbjahr 2021 zwei gleich hohe Abschlagszahlungen im Juli und Oktober gewährt; die Höhe jeder Abschlagszahlung beträgt die Hälfte der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 für das zweite Halbjahr 2021 vorausgerechneten Personalkostenzuweisung,
2. abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 für das zweite Halbjahr 2021 zwei gleich hohe Abschlagszahlungen im Juli und Oktober gewährt; die Höhe jeder Abschlagszahlung beträgt die Hälfte des nach § 6 Abs. 3 Satz 2 für das zweite Halbjahr 2021 mitgeteilten beabsichtigten Umfangs der Inanspruchnahme der Zuweisung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

LANDESVERORDNUNG

über den Beirat in Tageseinrichtungen der
Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)

Vom 17. März 2021 (GVBl. S. 168)

Aufgrund des § 7 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) wird verordnet:

§ 1

Zusammensetzung, Größe

In der Regel soll jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist beratendes Mitglied des Beirats.

§ 2

Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im November eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen. Jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus. Findet in den Gruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG. Die Gruppen bestimmen auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder.

§ 3

Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden; § 2 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 4

Aufgaben

Ziel der Arbeit des Beirats ist die Findung eines von den Gruppen getragenen Konsenses in Angelegenheiten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 KiTaG. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

1. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
2. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots, und
3. nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen.

§ 5

Sitzungen, Geschäftsordnung

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

(3) Die Mitglieder des Beirats geben die Stimmanteile für ihre jeweilige Gruppe nach § 7 Absatz 3 KiTaG einheitlich ab.

(4) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist jeder Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Der Elternausschuss ist befugt, den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann neben Festlegungen zur Größe des Beirats insbesondere vorsehen, dass aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG Gäste mit Rederecht zu den Sitzungen des Beirats zugelassen werden. Die Geschäftsordnung wird mit 80 v. H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021

Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

LANDESVERORDNUNG

über die Elternmitwirkung in Tages-
einrichtungen der Kindertagesbetreuung
(KiTaGEMLVO)

Vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird von der Landesregierung und aufgrund des § 9 Abs. 4, des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. 213, BS 216-7) wird vom Ministerium für Bildung verordnet:

§ 1

Elternversammlung

Die Elternversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternversammlung kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternausschusses oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 2

Wahlrecht

Für den Elternausschuss nach § 9 Abs. 1 und 3 KiTaG sind die Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar.

§ 3

Wahlgrundsätze

- (1) In der Elternversammlung nach § 9 Abs. 2 KiTaG hat bei der Wahl zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.
- (2) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.
- (3) Die Wahlen zum Elternausschuss sind vorbehaltlich des Absatzes 4 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß Absatz 1 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 5 Abs. 1 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig.
- (4) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 5 Abs. 1 zu wählen sind, findet die Wahl als verbundene Einzelwahl statt. Es kann eine offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 ist zum Mitglied des Elternausschusses gewählt, wer mehr

Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Im Falle des Absatzes 4 Satz 3 sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Wahl des Elternausschusses

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Wahltermin und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Der Träger der Tageseinrichtung trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.
- (2) Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Ende der Schulsommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.
- (3) Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne erfolgt. Sie legt dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vorhandene Kandidatenlisten vor. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnenwahl dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung die Frist nach Satz 3 und einen angemessenen Wahlzeitraum und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 2 und 5 findet keine Anwendung.

§ 5

Elternausschuss

- (1) Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Tageseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen.
- (2) Die Amtszeit des Elternausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.
- (3) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 3 Abs. 5 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

§ 6

Verfahrensweise des Elternausschusses

- (1) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte

in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Er wählt ferner aus der Elternschaft der Tageseinrichtung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 1.

(2) Der Elternausschuss tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Über jede Sitzung des Elternausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Elternausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach § 9 Abs. 1.

§ 7

Aufgaben des Elternausschusses

(1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Neben seinen Aufgaben nach § 9

Abs. 3 Satz 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie haben im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 2 KiTaG die Ergebnisse der Anhörung bei der eigenen Meinungsbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,
7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehenden Maßnahmen oder
9. Änderungen in der Personalausstattung.

(3) Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Kreis- oder Stadtelternausschuss

Der Kreis- oder Stadtelternausschuss setzt sich zusammen aus der Vollversammlung und dem Vorstand.

§ 9

Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Jeder Elternausschuss der in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommenen Tageseinrichtungen kann nach seiner Entscheidung aus der Elternschaft der Tageseinrichtung zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der Sitzung nach § 6 Abs. 1; die Wählbarkeit bestimmt sich nach § 2, die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Vorbehaltlich des § 10 Abs. 1 Satz 3 kann die Vollversammlung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Delegierten oder durch den Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) In der Vollversammlung hat jede und jeder Delegierte eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jede und jeder Delegierte und der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 10

Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreis- oder Stadtelternausschusses, berichtet der Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig über seine Arbeit und entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Er wird bis zum 15. Dezember eines Wahljahres durch die Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen bestimmt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für den Vorstand sind Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben. In der Vollversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur spätestens in der Vollversammlung angezeigt wird. Die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Kommt keine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und in den in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen bekannt zu machen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig, wenn es kein Kind mehr im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären. Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Vorstands abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach § 13 Abs. 1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kreis- oder Stadtelternausschusses stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses die Daten nach § 6 Abs. 5 zur Verfügung.

§ 11

Verfahrensweise des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Vorstands erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Vorstand tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12

Landeselternausschuss

Der Landeselternausschuss setzt sich zusammen aus der Vollversammlung und dem Vorstand.

§ 13

Vollversammlung des Landeselternausschusses

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses kann nach

ihrer Entscheidung aus der Elternschaft der in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommenen Tageseinrichtungen zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. Die Wählbarkeit der Delegierten und Ersatzdelegierten bestimmt sich nach § 2, die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 Satz 3 kann die Vollversammlung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Delegierten oder durch den Vorstand des Landeselternausschusses einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) In der Vollversammlung hat jede und jeder Delegierte eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jede und jeder Delegierte und der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 14

Vorstand des Landeselternausschusses

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landeselternausschusses, berichtet der Vollversammlung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig über seine Arbeit und entsendet das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Er wird im Januar eines Wahljahres durch die Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands beträgt bis zu zehn. Sie wird durch die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen bestimmt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für den Vorstand sind Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben.

In der Vollversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur spätestens in der Vollversammlung angezeigt wird. Die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Kommt keine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und den Kreis- oder Stadtelternausschüssen bekannt zu machen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und beträgt drei Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig, wenn es kein Kind mehr im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären. Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Vorstands abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Landeselternausschusses und dessen Stellvertretung. Zur Erfüllung der Aufgaben des Landeselternausschusses stellt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Vorstand des Landeselternausschusses die Daten nach § 10 Abs. 5 Satz 1 zur Verfügung.

§ 15

Verfahrensweise des Vorstands des Landeselternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Vorstands erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Vorstand tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 16

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis-, Stadt- oder Landeselternausschusses kann jede und jeder nach dieser Verordnung für das jeweilige Gremium aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:

1. bei einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
2. bei der Wahl zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Landeselternausschusses das fachlich zuständige Ministerium.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder
2. die Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege oder dieser Verordnung verstoßen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Web: www.bm.rlp.de

Email: poststelle@bm.rlp.de

twitter: [@bildung_rlp](https://twitter.com/Bildung_RLP), https://twitter.com/Bildung_RLP

Gestaltung:

Rheindenken GmbH
www.rheindenken.de

Druck:

LM DRUCK + MEDIEN GmbH
www.lmdruck.de

Stand:

Mai 2021

Die Broschüre findet sich als Online-Version im Original sowie in einer längeren Fassung mit den jeweiligen Begründungen auch auf dem Kitaserver unter **www.kita.rlp.de**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de